

Suthfeld, 04.05.2023

Stellungnahme des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pfleigestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V. begrüßt im vorliegenden Gesetzesentwurf die prinzipiellen Vorhaben zur Stärkung der hochschulischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und nimmt die Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile der Studentinnen/Studenten gegenüber den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auszubildenden in der Berufsausbildung zur Kenntnis.

Der BeKD erkennt bei den vorgeschlagenen Neuerungen, die Bemühungen des Gesetzgebers zur Attraktivitätssteigerung des primär qualifizierenden Pflegestudiums beizutragen.

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.) vertritt als einzige Interessenvertretung ausschließlich die Belange der professionellen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Deutschland und orientiert seine Arbeit an den pflegerischen Erfordernissen gesunder, akut und chronisch kranker sowie behinderter Kindern und Begleitung ihrer Eltern/ Bezugspersonen in der Lebensspanne von der Geburt bis zum Übergang in das Erwachsenenalter.

Vor diesem Hintergrund werden in der Stellungnahme des BeKD vorrangig Aspekte aus diesem Berufsfeld aufgegriffen, nachfolgend Anmerkungen vorgenommen und Vorschläge zur Nachbesserungen im vorliegenden Referentenentwurf unterbreitet:

1. Zur Sicherstellung der hohen Qualitätsstandards in der pädiatrischen Pflege in den ambulanten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendmedizin Deutschlands bedarf es weiterführender Regelungen für die Pflegefachfrauen/ -männer nach dem generalistisch ausgerichteten Pflegestudium auf Bachelorniveau durch bundeseinheitliche, anschlussfähige Qualifizierungsmöglichkeiten.

Hierzu könnte z.B. ein Masterstudium mit Schwerpunktsetzung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege beitragen und in diesem Gesetz geregelt werden.

2. Des Weiteren sollten Kapazitäten postgradualer Studiengänge für berufserfahrene Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf Masterniveau mit dem Aufgabenprofil einer Advanced Practice Nurse deutschlandweit ausgebaut und gefördert werden.

3. Anschlussqualifizierungen in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege müssen für Pflegefachfrauen/ -männer verpflichtend und bundeseinheitlich geregelt sein.

4. Zur Wahrung der spezifischen Expertise in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sind Lehrkräfte an den Hochschulen und zur Praxisanleitung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendmedizin mit einem Berufsabschluss in der Kinderkrankenpflege angemessen vorzuhalten.

Aufgrund der fehlenden Pflege- bzw. Medizinpädagogen an den Berufsbildenden und Hochschulen bedarf es dringend einer Erhöhung der Studienkapazität nicht nur für diese Lehrkräfte.

- 2 -

5. Für die Nachwuchsgewinnung im ambulanten und stationären Berufsfeld der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege präferiert der Berufsverband primär die Berufsausbildung gemäß der besonderen Berufsabschlüsse im Teil 5 des Pflegeberufegesetzes mit dem Wahlrecht nach § 59 Abs.2.

Dabei ist angesichts des gravierenden Personal mangels an Kinderkrankenpflegenden und der prekären Ausbildungssituation seit der Einführung des Pflegeberufegesetzes auch ein bedarfsgerechtes Angebot entsprechender Ausbildungs- und Schulplätzen und Sicherstellung des Wahlrechts der Auszubildenden in den Ländern erforderlich.

6. Durch die während der Berufsausbildung erworbenen spezifischen Kompetenzen gemäß Anlage 3 des Pflegeberufegesetzes sind die Absolventinnen/Absolventen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin /-pfleger“ bereits für hochkomplexe Tätigkeiten im äußerst vielfältigen Berufsfeld der Kinder- und Jugendmedizin qualifiziert.

Mit diesem Berufsprofil kann im Setting der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege keine vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung der Aufgaben in der direkten pflegerischen Versorgung von Kindern/Jugendlichen und Begleitung ihrer Eltern/Bezugspersonen zwischen hochschulisch und berufsausbildeten Pflegefachpersonen vorgenommen werden.

BeKD e.V.
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V.
Zum Brinkfeld 16
31555 Suthfeld
Tel. 01 76 – 59 39 77 89
E-Mail: Bv-Kinderkrankenpflege@t-online.de